



BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zahl: 41.200/61-II/15/95

Wien, am 5. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
1969/AB
1995 -12- 07

ZU

202813

Die Abgeordneten zum Nationalrat SILHAVY und Genossen haben am 12. Oktober 1995 unter der Nummer 2028/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Überprüfung der Bürgerinitiative 'Überleben' (vormals 'Bürgerinitiative gegen Atomgefahren')" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Sind Ihnen die Aussendungen der Bürgerinitiative "Überleben" bekannt?
2. Wenn ja, halten Sie diese für demokratiepolitisch ungefährlich?
3. Entspricht das Impressum der oben genannten Zeitschrift den medienrechtlichen Offenlegungspflichten?
4. Wenn nein, was werden Sie dagegen unternehmen?
5. Werden diese Aussendungen von den Sicherheitsbehörden auf das Vorliegen von Medieninhaltsdelikten überprüft?
6. Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

7. Wenn ja, wurden rechtliche Schritte in bezug auf die Bürgerinitiative "Überleben" in die Wege geleitet?
8. Ist diese oben genannte Gruppierung als Verein gemeldet?
- 9.a) Wenn ja, wo befindet sich der Hauptsitz dieses Vereines?
- 9.b) Wie setzt sich der Vorstand zusammen?
- 9.c) Welchen Zweck verfolgt dieser Verein, bzw. was ist sein Vereinsziel?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Druckschrift der "BÜRGERINITIATIVE ÜBERLEBEN vorm. BI gegen Atomgefahren" ist mir bekannt. Die Druckschrift "Zeitschrift für Direkte Demokratie" wurde mir erst anlässlich der gegenständlichen Anfrage bekannt.

Zu Frage 2:

Die Bewertung von Aussendungen nach demokratiepolitischen Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe der Sicherheitsverwaltung.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ob den einschlägigen Bestimmungen des Mediengesetzes entsprochen wird, ist in einem Verwaltungsstrafverfahren zu klären. Im Zusammenhang ist unklar, ob der Anfrage eine vollständige Kopie der Druckschrift der "BÜRGERINITIATIVE ÜBERLEBEN vorm. BI gegen Atomgefahren" angeschlossen wurde.

Zu den Fragen 5 und 6:

- 3 -

Die Bestimmung des Pressegesetzes aus 1922 über die Vorlage von Pflichtstücken wurde mit Einführung des Mediengesetzes 1982 ersatzlos gestrichen. Sollten derartige Medienstücke der Behörde - auf welchem Weg auch immer - zur Kenntnis gelangen, so erfolgt eine Überprüfung auf Medieninhaltsdelikte.

Die strafrechtliche Beurteilung der Inhalte von Druckwerken steht laut Mediengesetz ausschließlich den Gerichten zu. Bei Verdacht auf Vorliegen eines Medieninhaltsdeliktes legen die Sicherheitsbehörden die betreffende Publikation der zuständigen Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Beurteilung vor.

Zu Frage 7:

Die "Zeitschrift für Direkte Demokratie", Heft Nr. 26, wurde von der Bundespolizeidirektion Wien an die Staatsanwaltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung übermittelt.

Zu Frage 8:

Es existiert ein Verein "BÜRGERINITIATIVE ÜBERLEBEN" (vormals "Bund für Überlebenspolitik") mit Sitz in Wien.

Beim Bundesministerium für Inneres wurde die Satzung einer politischen Partei "BÜRGERINITIATIVE ÜBERLEBEN" (vormals "BÜRGERINITIATIVE GEGEN ATOMGEFAHREN") hinterlegt.

Zu Frage 9:

Der Verein "BÜRGERINITIATIVE ÜBERLEBEN" hat seinen Sitz in 1150 Wien, Moeringgasse 16.

Laut letzter, bei der Bundespolizeidirektion Wien aufliegender Wahlanzeige des Vereines vom 20. Februar 1995 setzt sich der Vorstand aus folgenden - für den Verein vertretungs- bzw. zeichnungsbefugten - Personen zusammen:

- 4 -

I. Obmann: Rosa MÜLLER
II. Obmann: Walter CRAMMER
I. Schriftführer: Astoria HOFSTÄDTER
II. Schriftführer: Dr. Gertrude SARG
I. Kassier: Friedl WURTH
II. Kassier: Walter SCHMID

Nach § 2 der Statuten hat der Verein folgenden Zweck:

"Die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen durch wissenschaftlich untermauerte Erkenntnisse. Aufklärung der Bevölkerung und gegebenenfalls Gründung und Betreuung von Bürgerinitiativen (Umweltschutz)."

Die Satzung der politischen Partei "BÜRGERINITIATIVE GEGEN ATOMGEFAHREN" wurde im Jahr 1983 von Heinrich MÜLLER im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl 1975/404 idgF, beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

Im Jahr 1989 gab diese politische Partei dem Bundesministerium für Inneres die Änderung ihres Namens auf "BÜRGERINITIATIVE ÜBERLEBEN" bekannt. Ansonsten blieb die Satzung unverändert.

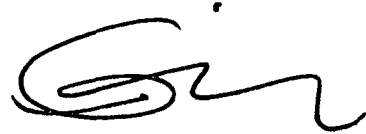
Nach § 2 der hinterlegten Satzung hat diese politische Partei folgenden Zweck:

- "1) Zweck der Partei ist die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren der Atomkernspaltung sowie die Verhinderung des Baues und des Betriebes von Atomkraftwerken.
- 2) Erleichterung der Mitsprache und Mitbestimmung des Staatsbürgers in allen Belangen des öffentlichen Lebens.
- 3) Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, die dem Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung, der Verständigung zwischen den Staaten und damit dem Frieden dienen."

- 5 -

§ 10 der hinterlegten Satzung lautet u.a.: "Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach außen. Die rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt durch je zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gemeinsam."

Nach dem Parteiengesetz ist eine politische Partei nicht verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres ihre Organe namentlich bekanntzugeben, sodaß ho. nicht bekannt ist, wer derzeit Mitglied des Bundesvorstandes dieser Partei ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gir', located in the lower right quadrant of the page.